

**Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich/ Hertzog zu Mecklenburgk ... und in Vormundschaft des Hochgebornen Fürsten, Herrn Gustaff Adolphens Hertzogen zu Mecklenburg ... ein ernstes Mandat und Patent unter Ihr: Käyserl. Majest.: Hand und Siegel zu gekommen ... öffentlich publiciren und anschlagen lassen ... und lautet dasselbe von Worten zu Worten wie hernach folget: Wir Ferdinandt der Dritte Von Gottes Gnaden/ Erwehlter Römischer Kaeyser ... unerledigt hangende revisions Sachen auff eine sehr hohe Anzahl gestiegen ... Geben in ... Regenspurg/ den ain- und dreyssigsten Decembris, Anno Sechzehnhundert drey- und fünffzig ... Datum Schwerin den 20. Martii Anno 1654**

[S.l.], 1654

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730672344>

Druck Freier  Zugang



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a printed document.]*

1667

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a printed document.]*

**V**on Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich /

Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herr / Fügen für Uns und in Vormundschaft des Hochgebornen Fürsten Herrn Gustaff Adolphsen Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herrn / Unserer freundlichen vielgeliebten Vettern und Pflege Sohns Ed. Allen und jeden Unserer Haupt- und Amptleuten / Ruchmeistern / Verwaltern / wie auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern / Räten und ganz Gemeinden in den Städten / und allen andern Unseren angehörigen Unterthanen und Verwandten Unser Fürstenthumben und Landen / was Würden / Condition und Wesens die seyn / nechst zuentbietung Unserer gnädigen Grusses / hiemit zu wissen: Das von der Röm. Käyserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn / den Fürsten und Ständen des löblichen Nieder Sächsischen Creises ein ernstes Mandat und Patent unter Ihr: Käyserl. Majest. Hand und Siegel zu gekommen. Mit Befehl Sie derselben glaubhafte Abschriften oder Transumpt, damit Männiglich in Ihren Fürstenthumb und Landen / dessen Wissenschaft haben möchte / öffentlich publiciren und anschlagen lassen wolten / hierumb Wir dann zu schuldigen Gehorsamb Allerhöchstdachter Ihr: Käyserl. Maytt gemeltes Patent und Mandat abdrucken lassen / und lautet dasselbe von Worten zu Worten wie hernach folget:

**F**erdinandt der Dritte Von Gottes Gnaden / Erwehelter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Slavonien etc. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graff zu Tyrol. Enbieten N. allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn / Ritters / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Bischömben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen / was Würden / Standes oder Wesens die seyn / denen dieser Unser offener Brieff für kompt / Unser Freundschaft / Gnad und alles Guts. Demnach Uns von des Heyl. Reichs allhie anwesenden Chur-Fürsten und Ständen / und der abwesenden Räten / Pottschafften und Gesandten in ihrem Uns vnder daro drey- und zwanzigsten dieß zu end lauffenden Monats Decembris in puncto justitiae eröffneten bedenden / vnter andern gehorsamblich eingerächten worden / weillen von so vielen und langen Jahren her die an Unserm Käyserl. Cammergerichte zu Speyer noch unerledigt hangende revisions Sachen auff eine sehr hohe Anzahl gestiegen / und ungewiß / ob die Partheyen dieselbe alle annoch zu prosequiren gemaind seyn / vnd ob nicht viel derselben per amicabilem Compositionem oder sonst hingeleget werden möchten / vnd dahero die höchste Nothdurfft erfodere / das durch ein allgemeines offenes / an alle Eräisaußgehendes und vermittelst der aufschreibenden Fürsten und Ständen des Reichs / vnd auff derselben bey einer namhaften Straff beschehender Verordnung durch dero Beambte und Unterrichter an allen Orten notificirendes Edict ein gewisser termin / nemlich der letzte Tag nechstkünftigen Monats May angesetzt werde / in welchem ein Jeder / so revision in Camera gesucht / sub poena deserriones so wohl bey dem Cammergerichte / als bey Unserer lieben Neuen des Churfürsten zu Mainz Id. als des Heyl. Reichs durch Germanien Erß Causg lern sich gebührend anmelden und seine Gemähits Meynungen erklären solle / ob Er die Sache zu prosequiren gedencke / oder aus was Ursachen Er solche Erklärung alsobald zu thun nicht vermög / worbey dann derjenige / welcher seine revisions Sachen zubeschleunigen und aufzuführen bedacht ist / sich mit den Sportulis vmb dieselbe auff Ziel und Zeit / so ihme darzu bestimmet wäre / wärcklich zuerlegen gefast zuhalten / vnd benebens seine Gravamina / da Er ainige zu produciren gemaint wäre / vnd im berührtem termino damit auffkommen köndt / einzugeben / oder warumb solches nicht geschehen möge / anzuzeigen hätte / vnd Wir vns dann solches alles gnädigst gefallen lassen / vnd also die Nothdurfft erfodert / das solche Unserer Käyserl. Resolution, Erklärung und Verordnung Chur-Fürsten und Ständen des heiligen Reichs vnd allen Eräissen publiciret vnd zu wissen geordnet werde. Also haben Wir solches vermittelst dieses Unserer Käyserl. Edicts, also hiemit ins Reich öffentlich verkünden / vnd zu männiglichem Wissen bringen wollen / Vnd gestinnet vnd begehren demnach an E: E: Id. Id. A: A: Freund: Vetter: Oheimb: vnd gnädiglich / andern aber befehlen Wir hiemit gnädigst vndernsthlich / das Sie obgedachter Unserer Käyserl. Resolution und Erklärung in allem gebührend nachkommen / vnd Ihnen angelegen seyn lassen / vnd in dem obbestimmbten termin derselben gemess gelebt / vnd dardurch / vermög obbedeutten bedenkens / erwöhnten Revisions Sachen abgeholfen werden / mit der angeheuckten gnädigsten Versicherung / das diejenige Partheyen in Vornemung der revisions Sachen den Vorzug haben sollen / welche sich am ersten darzu erklären vnd angeben werden / an deme allem thun vnd vollziehen E. E. L. Id. vnd Ihr ein gutes vnd annehmliches / vnd Uns benebens zu gnädigem gefallen gereichendes Werck / gegen derselben hinwiederumb in Freundschaft / Käyserlichen Gnaden vnd allem Guten zuerkennen. Geben in Unser vnd des Heyl. Reichs Stadt Regenspurg / den ain- und dreyßigsten Decembris, Anno Sechzehnhundert drey- und funffzig / Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden / des Hungarischen im neun- und zwanzigsten / vnd des Böheimbischen im sieben und zwanzigsten.

Ferdinandt.

V. t.

Ferdinandt Graff Rburk.

Vad desselben zu wahren Urkund haben Wir solch Transumpt und Abdruck (nach dem Wir denselben dem rechten Original Käyserlichen Patents und Mandats ganz gerecht / und an allen Worten gleichlautend befunden) mit Unserm Fürsil. Secret besiegelt / erwöhnten Abdruck / wie auch / vermög vorgedachten Käyserl. Befehligs / also hiemit publiciren und affigiren lassen wollen. Darnach sich Männiglich zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Datum Schwerin den 20. Martij Anno 1654.

L. S.

Ad Mandatum Sac. Caesar.  
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder / mpp.

Faint, illegible text on the left page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text on the left page, likely bleed-through from the reverse side.



MK-4060.(7)<sup>3</sup>

Faint, illegible text on the right page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text on the right page, likely bleed-through from the reverse side.

1667

Faint, illegible text on the right page, likely bleed-through from the reverse side.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



MK-4060.(7)<sup>3.</sup>

**W** In Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich /

Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herr / Hügensfür Uns und in Vormundschaft des Hochgebornen Fürsten Herrn Gustaff Adolphs Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herrn / Unsers freundlichen vielgeliebten Vettern und Pflege. Echns Ld. Allen und jeden Unsern / Haupt- und Amptleuten / Ruchmeistern / Verwaltern / wie auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern / Rätthen und ganz Gemeinden in den Städten / und allen andern Unseren angehörigen Untertanen und Verwandten Unser Fürstenthumben und Landen / was Würden / Condition und Wesens die seyn / nechst zuentbietung Unsers gnädigen Grusses / hiemit zuwissen: Das von der Röm. Käyserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn / den Fürsten und Ständen des löblichen Nieder Sächsischen Creises ein ernstes Mandat und Patent unter Zhr: Käyserl. Majest: Hand und Siegel zu gekommen. Mit Befehl Sie derselben glaubhafte Abschriften oder Transumpt, damit Männiglich in Zhren Fürstenthumb und Landen / dessen Wissenschaft haben möchte / öffentlich publiciren und anschlagen lassen wolten / hierumb Wir dann zu schuldigen Gehorsamb Allerhöchstdedachter Zhr: Käyserl. Maytt gemeltes Patent und Mandat abdrucken lassen / und lautet dasselbe von Worten zu Worten wie hernach folget:

**F**erdinandt der Dritte Von Gottes Gnaden / Erwehelter Römischer Käyser / zu

allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Slavonien etc. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graff zu Tyrol. Enbieten N. allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyen / Herrn / Ritters / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Bischömben / Vögten / Pflegern / Berwesern / Amptleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Untertanen und Berewin / was Würden / Standes oder Wesens die für kompt / Unser Freundschaft / Gnad / und alles Guts. Demnach Uns von des Heyl. Reichs allhie anwesend abwesenden Rätthen / Pottschafften und Gesandten in ihrem Uns vnder dato drey- und zwanzigsten die zu end laufsenden Monats Decemdencken / vnter andern gehorsamblich eingeraheten worden / weillen von so vielen und langen Jahren her die an Unserm Käyserl. Cammergerede revisions Sachen auff eine sehr hohe Anzahl gestiegen / und ungewis / ob die Partheyen dieselbe alle annoch zu prosequiren gemaint seibilem Compositionem oder sonst hingeleget werden möchten / und daher die höchste Nothturfft erfordert / das durch ein allgemeines oder mittelst der aufschreibenden Fürsten und Ständen des Reichs / und auff derselben bey einer namhaften Straff beschehender Verordnung an allen Orten notificirendes Edict ein gewisser termin / nemlich der letzte Tag nechstkünfftigen Monats May angesetzt werde / in gesucht / sub poena desertionis so wohl bey dem Cammergerichte / als bey Unsers lieben Neuen des Churfürsten zu Mainz Ld. als des Klerl. lern sich gebührend anmelden und seine Gemächts Meynungen erklären solle / ob Er die Sache zu prosequiren gedente / oder aus was Ursache thun nicht vermöge / worbey dann derjenige / welcher seine revisions Sachen zubeschleunigen und aufzuführen bedacht ist / sich mit den Spshme darzu bestimmet wäre / würcklich zuerlegen gefast zuhalten / und benebens seine Gravamina / da Er ainige zu produciren gemaint auffkommen löndt / einzugeben / oder warumb solches nicht geschehen möge / anzuzeigen hätte / und Wir uns dann solches alles gnädigst gfordert / das solche Unsere Käyserl. Resolution, Erklärung und Verordnung Chur-Fürsten und Ständen des heiligen Reichs und macht werde. Also haben Wir solches mittelst dieses Unsers Käyserl. Edicts, also hiemit uns Reich öffentlich verkünden / und zu mägesinnen und begehren demnach an E: E: Ld. Ld. A: A: Freund: Vetter: Oheimb: und gnädiglich / andern aber befehlen Wir hiedachter Unserer Käyserl. Resolution und Erklärung in allem gebührend nachkommen / und Ihnen angelegen seyn lassen / damit in demlebe / und dardurch / vermög obbedeutten bedenkens / erwehnten Revisions Sachen abgeholfen werden / mit der angeheuckten gnädigsten in Bornemung der revisions Sachen den Vorzug haben sollen / welche sich am ersten darzu erklären und angeben werden / an dem alle Ihre ein gutes und annehmliches / und Uns benebens zu gnädigem gefallen gereichendes Werck / gegen derselben hinwiederumb in Freuden Gutes zuerkennen. Geben in Unser und des Heyl. Reichs Stadt Regenspurg / den ain- und dreyffsigsten Decembris, Anno Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden / des Hungarischen im neun- und zwanzigsten / und des Böheimbischen im sieben und zwanzigsten

Ferdinandt.

V. t.

Ferdinandt Graff Rburg.



Und desselben zu wahren Bekund haben Wir solch Transumpt und Abdruck (nach dem Wir denselben dem recht und Mandats ganz gerecht / und an allen Worten gleichlautend befunden) mit Unserm Fürstl. Secret besiegelt / erwehnt vorgedachten Käyserl. Befehligs / also hiemit publiciren und affigiren lassen wollen. Darnach sich Männiglich zu gelegenheit zu hüten. Datum Schwerin den 20. Martij Anno 1654.



the scale towards document

rum Sac: Caesar: tis proprium. Wilhelm Schröder / mpp. al Käyserlichen Patents ruck / wie auch vermöge d für Schaden und Un